

B E G R Ü N D U N G

=====

zum Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Schleswig für
das Gebiet zwischen Michaelisallee, Fehrsstraße,
Hermann-Heiberg-Straße und Moltkestraße

=====

I. Entwicklung des Bebauungsplanesa) Veranlassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Lornsenschule Schleswig, als 1 1/2-zügiges Mädchen-gymnasium im Jahre 1909 erbaut und gegenwärtig von 860 Schülerinnen und Schülern besucht, soll auf ihrem Grundstück zu einer vierzügigen Schule erweitert werden. Das Schulgrundstück liegt in einem Wohngebiet mit ein-geschossiger offener Bebauung in der Nachbarschaft einer öffentlichen Grünanlage. Da das Schulgrundstück die notwendige Größe nicht aufweist, soll die benachbarte Grünanlage Jahnplatz für Zwecke des Schulsports mit ge-nutzt werden (Doppelnutzung). Für die Schulerweiterung und geplanten Nutzungsänderun-gen im Randbereich der Moltkestraße ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich.

b) Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Schleswig im Sinne des § 30 BBauG beschloß die Rats-versammlung am

Gemäß § 8 (2) BBauG sind Bebauungspläne aus dem Flä-chennutzungsplan zu entwickeln. Der vom Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene mit Erlaß vom 20.6. 1961 - Az.: IX 34 a - 312/3 - 12.80 - genehmigte Auf-bauplan gilt gemäß der 6. Durchführungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein zum Bundesbaugesetz vom 14.6.1961 (GVObI. Schl.-H. S. 108) als Flächennutzungs-plan nach dem BBauG weiter. Das durch den Bebauungsplan überplante Schulgrundstück und die westlich benachbarte öffentliche Grünanlage sind im Flächennutzungsplan der Stadt Schleswig als Flächen zu öffentlichen Gebäuden (Schule und Jahnplatz/untere Hälfte) bzw. öffentliche Grünfläche (obere Hälfte) ausgewiesen. Die überplanten drei Grundstücke an der Moltkestraße sind im F.-Plan als "Allgemeine Baufläche" (alte Planzeichen) darge-stellt. Diese Ausweisung entspricht teilweise nicht der geplanten Ausweisung als "Stellplatzfläche für das Kreiskrankenhaus" auf dem Grundstück Moltkestraße 11.

Die westlichen Teilflächen der Grundstücke Moltkestraße 7 a, 9 und 11 werden zukünftig als "Fläche für den Gemeinbedarf" ausgewiesen. Für die im Bebauungsplan Nr. 61 geplanten Festsetzungen wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Im bisher als B.-Plan übergeleiteten Baugebiets- und Bauklassenplan der Stadt Schleswig vom 15.6.1961 ist das Schulgrundstück und der Jahnplatz für eine eingeschossige offene Wohnbebauung (B I o-Gebiet) vorgesehen. Die Anliegergrundstücke der Moltkestraße liegen in einem Mischgebiet für zweigeschossige, offene Bebauung (C II o - Gebiet). Diese Festsetzungen entsprechen im Bereich der Schule, des Jahnplatzes und des Grundstückes Moltkestraße 11 nicht den geplanten Festsetzungen im neuen Bebauungsplan.

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke diene die Abzeichnung der Katasterkarte im Maßstab 1 : 1000.

II. Städtebauliche Maßnahmen

a) Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt in der Innenstadt Schleswigs unmittelbar nördlich der in Ost - Westrichtung führenden Michaelisallee. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Moltkestraße, im Norden an die Hermann-Heiberg-Straße und im Westen an die Fehrsstraße.

b) Flächenumfang des Plangebietes:

Das Bebauungsplangebiet setzt sich aus folgenden Teilflächen zusammen:

Flächen für den Gemeinbedarf (Lornsenschule)	1,54 ha
Öffentliche Grünflächen (Jahnplatz)	1,30 ha
Mischgebiet	0,15 ha
Stellplätze für Kreis Krankenhaus	0,07 ha
Erschließungsfläche	0,08 ha

Gesamtfläche	3,14 ha

c) Nutzung der Anlagen:

Die öffentliche Grünanlage Jahnplatz mit dem nördlich anschließenden Rosengarten ist ein Teilbereich des innerstädtischen Grünsystems. Die Nutzung der Grünanlagen durch die Öffentlichkeit soll durch die Einrichtung der Schulsportanlagen so wenig wie möglich eingeschränkt werden. So bleibt die Grünfläche auch im Besitz der Stadt und wird nicht dem Schulträger übereignet.

Zwecks Erhaltung dieser Grünanlage mit dem hervorragenden Panoramablick auf die Unterstadt und die Schlei und aus Rücksichtnahme auf die zweiseitig umgebende kleinteilige Wohnbebauung soll die geplante Schulsporthalle in den steilen Hang des Jahnplatzes als Unterfluranlage eingebaut werden.

Durch die in Form und Volumen dem Altbau angepaßte Erweiterung der Lornsenschule nach Norden und ihren Abstand zu der benachbarten Randbebauung wird der Gebietscharakter nicht gestört.

Die auf dem Jahnplatz geplanten Sportanlagen sollen ausschließlich schulischen Zwecken dienen. Eine Nutzung zu Veranstaltungen anderer Art ist nicht vorgesehen.

d) Verkehrliche Erschließung:

Da das nördlich angrenzende Wohngebiet mit seinen engen Straßen durch den starken Zubringerverkehr der Schule zeitweise überlastet erscheint und auch die Schüler der hier verstärkt angesiedelten Schulen (Lornsens-, Dom- und Realschule) gefährdet werden, ist eine Senkung des motorisierten Zielverkehrs in Richtung Lornsenschule wünschenswert.

Es ist daher geplant, den nördlichen Teil der Fehrsstraße aus Richtung Bellmannstraße kommend und die Hermann-Heiberg-Straße von Süden nach Norden zur Bellmannstraße als Einbahnstraße einzurichten.

e) Schallschutz:

Nach dem Ausbau der Lornsenschule ist mit einer Zahl von ca. 1100 Schülern zu rechnen. Geht man davon aus, daß zu Schulbeginn etwa 25 % der Schüler mit einem Kraftfahrzeug zur Schule kommen oder gebracht werden, ist in dieser Spitzenzeit mit ca. 275 Kfz. zu rechnen. Hieraus resultiert gemäß Vornorm zur DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - ein Schallpegel von ca. 56 dB (A). Der zulässige Planungsrichtpegel für Allgemeine Wohngebiete, so sind die umgebenden Wohnstraßen einzustufen, liegt bei 55 dB (A). Weiterhin muß davon ausgegangen werden, daß der Zubringerverkehr zur Schule nicht allein über Fehrsstraße/Hermann-Heiberg-Straße abläuft, sondern teilweise auch über die Moltkestraße und andere angrenzende Straßen abläuft, was einer weiteren Reduzierung der Belastung bewirkt.

Die Sporthalle und der Sportplatz können nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsimmissionen führen, da die Anlagen nur für schulische Zwecke genutzt werden.

f) Stellplatznachweis:

gem. Stellplatzerlaß - StErl. - vom 10.6.75

	Berechnungsgrundlage	Bedarf
1 100 Schüler	1 St je 25 Schüler	44 St.
zusätzlich:		
100 Schüler	1 St je 5 Schüler über 18 Jahre	20 St.

	insgesamt:	66 St.

Der erforderliche Bedarf wird durch die geplanten 70 Stellplätze voll abgedeckt.

Durch Sporthalle und Sportplatz entsteht kein weiterer Bedarf, da die Anlagen nur zu schulischen Zwecken genutzt werden.

III. Bodenordnende Maßnahmen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßten Flurstücke sowie die Eigentumsverhältnisse sind im beigefügten Eigentümerverzeichnis mit den erforderlichen Daten aufgeführt. Soweit erforderlich, ist für die Neugestaltung des Gebietes eine Umlage gemäß § 45 BBauG vorgesehen. Dies gilt auch für etwaige Grenzregelungen nach § 80 ff. BBauG.

Bei Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen für öffentliche Zwecke kann das Enteignungsverfahren nach § 85 ff. BBauG angewendet werden, wenn Verhandlungen mit den Eigentümern zu keinen Ergebnissen führen.

IV. Versorgungsmaßnahmen

Da die überplanten Grundstücke mit Ausnahme der öffentlichen Grünanlage voll ver- und entsorgt sind, beschränkt sich die Ver- und Entsorgung lediglich auf das Bauvorhaben Schulsporthalle (Anschluß an das städt. System).

V. Kosten

Erschließungskosten nach dem BBauG fallen nicht an.

Schleswig, den 15.2.1980

Stadt Schleswig - Der Magistrat



Pavlidis

(Bartheidel)
Bürgermeister